

# Benutzungsordnung und Gebührensatzung für den Pavillon und die Toilettenanlage im Barfuß- und Generationenpark Schmidheim



## § 1 Benutzerkreis

- (1) Die Interessengemeinschaft Schmidheim e. V. (im Nachhinein IG genannt) vermietet ihren Pavillon und die Toilettenanlage an Vereine, Gesellschaften, Parteien, Interessen-gemeinschaften, Firmen und Privatpersonen.
- (2) Wird die Vermietung von mehreren Interessenten zum gleichen Datum beantragt, so wird derjenige/diejenige Antragsteller/in berücksichtigt, der/die zuerst den schriftlichen Antrag gestellt hat.
- (4) Eine Weiter- bzw. Untervermietung des Pavillons und der Toilettenanlage durch den/die Mieter/in bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

## § 2 Nutzungszweck

- (1) Der Pavillon kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern, etc. gemietet werden.
- (2) Der/die Mieter/in darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

## § 3 Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist der Raum des Pavillons mit den Einrichtungen, die Toilettenanlagen sowie der Barfuß- und Generationenpark, auf dem sich der Pavillon befindet. Wobei der Barfuß- und Generationenpark auch zur gleichen Zeit von Besuchern genutzt werden kann.
- (2) Soweit zusätzliches Mobiliar, Grill etc. benötigt wird, obliegt es dem/der Mieter/in, Einrichtungsgegenstände zu beschaffen und aufzustellen.
- (3) Zusätzliche Heizgeräte im Innen- und Außenbereich sind nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung von Strom und Wasser ist im Mietpreis enthalten.
- (5) Es ist verboten, am Pavillon oder Toilettenanlage Anbauten aus Holz oder sonstigem Material anzubringen, wenn diese durch Schrauben oder Nägel an den bestehenden Teilen befestigt werden müssen.
- (6) Übernachtung im Pavillon und im Barfuß- und Generationenpark ist nicht gestattet.

## § 4 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer wird mit den/die von der IG Beauftragten/Beauftragte abgestimmt und endet grundsätzlich spätestens um **21:30 Uhr**.

## **§ 5 Toilettenanlage**

- (1) Die Benutzung der Toilettenanlage ist im Mietpreis enthalten
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.
- (3) Der Hygienebedarf für die Toiletten wird vom Vermieter gestellt. (Seife, Toilettenpapier und max. 3 Handtücher je Toilettenbereich und ein darüber hinaus gehender Bedarf muss der Mieter selbst stellen)

## **§ 6 Mietzins**

- (1) Der Mietzins für die Benutzung des in § 3 genannten Nutzungsgegenstandes beträgt **pro Tag 75,00 EUR** sowie **50,00 EUR Kautio**n.
- (2) Mietzins und Kautio
n sind bei Nutzungsbeginn in bar an den/die von der IG Beauftragten/Beauftragte zu entrichten, der/die auch die Schlüsselübergabe/-rücknahme vornimmt. Bei ordnungsgemäßer Übergabe wird die Kaution an den Mieter zurückgezahlt. Bei Nichtbeachtung der aufgeführten Punkte kann der Vermieter die Kaution ganz oder teilweise einbehalten.- (3) Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornierung kostenlos. Bei einer späteren Stornierung wird der Mietzins von 75,00 € fällig. Der erhaltene Schlüssel gehört zu einer Schließanlage. Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die Kosten in Höhe von ca. 500,00 € trägt der Mieter.

## **§ 7 Räumungs- und Säuberungspflicht des/der Mieters/Mieterin**

- (1) Alle vom/von der Mieter/in mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, Brennmaterial, sonstige Gegenstände) sind von ihm/ihr unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen (Küche, Kühlschränke und Tische feucht abwischen und den Boden im Pavillon besenrein) Es ist der während der Veranstaltung angefallene Müll bzw. die beim Grillen entstandenen Reste aus Holz und Asche vom Mieter/in sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls ist untersagt. Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem/r Beauftragten der IG statt.
- (3) Beim Verlassen der gemieteten Räumlichkeiten und des Barfuß- und Generationenparks müssen die Feuer, im Grill restlos gelöscht sein. Die Asche ist aus dem Grill zu entfernen. Türen und Fenster des Pavillons sowie der Toilettenanlage sind ordnungsgemäß zu verschließen. Für etwaige Schäden, auch Folgeschäden (Glasbruch, Vandalismus usw.) die durch das Nichtverschließen entstehen, haftet der Mieter.

## § 8 Haftungsregelung

- (1) Die Benutzung des Pavillons mit den Einrichtungen, die Toilettenanlagen sowie den Barfuß- und Generationenpark geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung eines Grills der grundsätzlich nur außerhalb des Pavillons genutzt wird, strengstens zu beachten.
- (2) Dem/Der Mieter/in wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, den Pavillon und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der/Die Mieter/-in übernimmt die dem Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der/Die Mieter/in stellt die IG von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Pavillons mit all ihren Anlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge/Zufahrten zum Pavillon und der Benutzung der Parkplätze entstehen, soweit der Schaden nicht von der IG grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die IG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die IG und deren Mitglieder und Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der IG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der/Die Mieter/in hat vor der Vermietung zu bestätigen, dass eine solche Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die der IG an dem überlassenen Pavillon sowie deren Einrichtungen, Geräten und der Toilettenanlage sowie der Zugangswegen im Rahmen einer Nutzung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der/die Mieter/in für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z. B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden trägt der/die Mieter/in.
- (8) Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer, vorübergehend in den Räumlichkeiten des Pavillons eingelagert werden.
- (9) Zur Vermeidung von Diebstählen, ist auf die Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung Abstand zu nehmen. Auf eine Haftung des Vermieters, für entstandene Schäden, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- (10) Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber der IG.

## **§ 9 Kontrollbefugnis der IG -Schmidtheim**

- (1) Der/Die Beauftragte der IG hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung den vermieteten Pavillon zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der/die Mieter/in verpflichtet, entsprechende Anordnungen des/der Beauftragten der IG nachzukommen.
- (3) Kommt der/die Mieter/in seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Vermieterin die weitere Nutzung des Pavillons mit ihren Einrichtungen und Anlagen untersagen.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

Beschädigungen und Verluste, die während der Mietdauer entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem/der Beauftragten zu melden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung für den Pavillon und die Toilettenanlage tritt ab dem 01.02.2018 in Kraft.

## **§ 12 Sonstige Vereinbarung**

Werden im Mietvertrag vereinbart.

### **Salvatorische Klausel:**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt das den Bestand des Vertrags im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung wird ohne weiteres durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

**Schmidtheim den 01.02.2018  
IG Schmidtheim e. V.**